

EXPERTENRUNDE ZUM THEMA:

**DARF FÜR EINEN
KOSTENVORANSCHLAG GELD
VERLANGT WERDEN?
WILL FRAU K. AUS GAUTING
WISSEN.****RAin Martina
Westner**
Rechtsabteilung
HAUS + GRUND
MÜNCHEN

Im Zuge der von uns geplanten Sanierungen fragte ich bei mehreren Betrieben für Installationsarbeiten an, uns Kostenvoranschläge zu erstellen. Ein Betrieb stellt uns nun eine Rechnung hierfür. Ist das korrekt?

Ein Handwerker hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung des Kostenvoranschlags. In § 632 Abs. 3 BGB ist geregelt, dass ein Kostenvoranschlag im Zweifel nicht zu vergüten ist. Es liegt daher an dem Handwerker zu beweisen, dass entgegen der gesetzlichen Regelung, zwischen ihnen eine Vereinbarung dahingehend getroffen wurde, dass eine Vergütung verlangt werden darf.

Eine Vergütungsabrede kann auch mündlich erfolgen, allerdings obliegt hier wiederum dem Handwerker die Beweislast. Enthalten Allgemeine Geschäftsbedingungen von Handwerksbetrieben Vergütungsregelungen für Kostenvoranschläge, so sind diese in der Regel unwirksam, da sie zu Lasten des Kunden von der gesetzlichen Regelung abweichen oder auch als überraschende Klausel gewertet werden. Auch wenn die Erstellung eines Voranschlags besonders aufwendig ist, weil z.B. Pläne, Zeichnungen oder Skizzen angefertigt werden oder umfangreiche Berechnungen angestellt werden müssen, liegt es am Handwerker mit dem Kunden eine Vergütungsvereinbarung zu treffen. Um Streitigkeiten oder Unklarheiten zu vermeiden, ist Kunden daher anzuraten vorab nachzufragen.

Fehlt eine Vereinbarung zwischen Kunde und Betrieb, ist eine Vergütung nicht geschuldet.

**Kostenfreie Rechts-, Steuer- und Bauberatung für Mitglieder in
allen Immobilienfragen.**

Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.

**Infos unter: Haus + Grund München
Sonnenstraße 13 III, 80331 München
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-3 66
www.hug-m.de, info@hug-m.de**

